

## Hygienekonzept zur Durchführung der Bundestagswahl

### **a) Wahlräume**

- Am Gebäudeeingang und/oder vor dem Wahlraum ist eine Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgesehen.
- Neben der üblichen Laufrichtungsbeschilderung wird der Weg vom Gebäudeeingang zum Wahlraum zusätzlich mit Hinweisen auf das coronagerechte Verhalten (Abstandshaltung, Mund-Nase-Bedeckung und Händedesinfektion) ausgeschildert.
- Zur Wahrung des Abstandes von 1,5 m werden vom Wahlvorstand geeignete Bodenmarkierungen (gelb-schwarzes Klebeband) vor dem Wahlraum angebracht.
- Im Wahlraum soll durch die Bodenmarkierungen oder die Anordnung des Mobiliars nach Möglichkeit ein „Einbahnstraßenverkehr“ erzeugt werden. Soweit möglich soll auch der Zugang zu den Wahlräumen in Form einer Einbahnstraße geregelt werden.
- Die Plätze von Wahlhelfern in unmittelbarem Kundenkontakt, bei denen ein Abstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, werden mit einer ausreichend hohen Plexiglas-Abtrennung ausgestattet, die das Durchreichen von Wahlunterlagen etc. erlaubt.
- Der Wahlraum wird vor und während der Nutzung gut durchlüftet.

### **b) Ausstattung des Wahlraums und der Wahlhelfer mit Schutzmaterialien**

Das Projektteam Wahlen sorgt für eine bedarfsgerechte Ausstattung

#### des Wahlraums mit

- Händedesinfektionsmitteln
- Flächendesinfektionsmittel und Papierhandtücher
- Stifte-Köcher für gereinigte Kugelschreiber
- Pappkarton für benutzte Kugelschreiber
- Bodenmarkierungsklebeband (ggf. zur Erneuerung von Markierungen)

#### der Wahlhelfer mit

- Mund-Nase-Bedeckungen
- Einmalhandschuhe

### **c) Schutzvorkehrungen für die Wahlhelfer im Wahlraum**

- Das Projektteam Wahlen hat bei der Einberufung der Wahlhelfer soweit wie möglich berücksichtigt, dass ständig vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein können.

Der Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter haben soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass ständig 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sind, damit der 4. Wahlhelfer für Ordneraufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Schutzvorkehrungen zur Verfügung steht.

- Für den Einsatz im Wahlraum sowie im Gebäude gilt für die Wahlhelfer untereinander sowie im Kontakt mit Wählern und ggf. Zuschauern das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1,5 Metern); soweit dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Wahlhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Auf ihren Sitzplätzen können die Wahlhelfer, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zueinander und zum Wähler bzw. hinter Plexiglaswänden, im Wahlraum auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichten.
- Die Wahlhelfer waschen sich wiederholt die Hände oder desinfizieren sie. Auf Wunsch können die Wahlhelfer bei ihrer Tätigkeit die vom Wahlamt bereit gestellten Handschuhe tragen.

#### **d) Ablauf der Wahlhandlung im Wahlraum**

- Vor dem Wahlraum regelt einer der Beisitzer, falls erforderlich, den Zutritt zum Wahlraum. Er wirkt auf eine Vermeidung von Begegnungsverkehr hin und weist bei Bedarf auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände hin. Dabei trägt er eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Der Beisitzer weist auf das pflichtige Tragen einer Alltagsmaske in Wahlräumen und deren Zuwegungen innerhalb von Gebäuden hin. Die Maskenpflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Sollte ein Wähler die Maske vergessen haben, können Sie die dafür zur Verfügung gestellten Einmalmasken anbieten.

- Umgang mit Maskenverweigerern:

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Da nach dem geltenden Landesinfektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen.

Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis

aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

- Bei Wählern mit Krankheitssymptomen sind diese grundsätzlich unter strikter Wahrung der Schutzvorkehrungen zur Wahl zuzulassen. Eine mögliche Erkrankung, zumal sie ohnehin nicht vom Wahlvorstand diagnostiziert werden kann, begründet rechtlich keine Zurückweisung von der Wahlteilnahme. Der Wahlvorstand ist auch nicht befugt, die Art einer Erkrankung zu erfragen. Soweit Oberflächen im Raum, des Mobiliars oder von Gegenständen berührt oder möglicherweise angehustet o.ä. wurden, können sie gereinigt oder desinfiziert werden.
- Der Zutritt zum Wahlraum wird so gesteuert, dass sich während der Wahlhandlung – abhängig von der Größe des Wahlraums – nicht mehr als drei bis vier Wähler bzw. deren Begleitpersonen im Wahlraum aufhalten.
- Nach Betreten des Wahlraums wird der Wähler durch entsprechende Markierungen, die Anordnung des Mobiliars und/oder Hinweisschilder geleitet. Dabei wird auf die Wahrung des Abstandsgebotes geachtet. Der Wähler begibt sich zunächst zum Wahlhelfer 1, dem er seine Wahlbenachrichtigung und/oder seinen Ausweis vorlegt. Der Wahlhelfer 1 befindet sich aufgrund des unmittelbaren Kontaktes hinter einer Plexiglasabtrennung. Danach erhält der Wähler von Wahlhelfer 2 seinen Stimmzettel. Auch Wahlhelfer 2 befindet sich hinter einer Plexiglasabtrennung.
- Die Stimmzettelkennzeichnung sollte möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Allerdings darf dies nicht zu einem Verstoß gegen das Wahlgeheimnis führen (z.B. offensichtliche Nutzung eines mitgeführten, bei der Kennzeichnung des Stimmzettels ggf. wieder erkennbaren Farbstifts).
- Führt der Wähler keinen Stift mit sich, wird ihm ein Kugelschreiber ausgehändigt.
- Sobald eine Wahlkabine frei ist, begibt sich der Wähler unter Vermeidung von Begegnungsverkehr in die Wahlkabine.
- Auf Wunsch kann er mit dort bereitstehenden Desinfektionswischtüchern den Platz in der Wahlkabine abwischen. Am Tisch steht ein Abfalleimer für die Tücher bereit. Dieser wird von den Wahlhelfern regelmäßig geleert. Alternativ werden die Wahlkabinen durch die Wahlhelfer regelmäßig desinfiziert.
- Nachdem der Wähler die Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er nach Möglichkeit unter Vermeidung von Begegnungsverkehr die Wahlkabine und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Ggf. legt er dort den Kugelschreiber in ein Behältnis für die benutzten Kugelschreiber. Diese werden anschließend vom Wahlvorstand desinfiziert.
- Der Wähler verlässt umgehend den Wahlraum, so dass der nächste Wähler eingelassen werden kann.
- Nach Wahlschluss desinfizieren sich alle Wahlhelfer vor Beginn der Auszählung ihre Hände. Während der Auszählung tragen die Wahlhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung, da davon auszugehen ist, dass der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.
- Die Wahlhelfer achten darauf, dass sich im Wahlraum nicht mehr Zuschauer aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist. Der Wahlvorstand ist befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum Anwesenden zu beschränken. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung ist in jedem Fall zu wahren.